

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Geschäftsstelle:

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Fax: 030-7828947
die-bpe@gmx.de
www.die-bpe.de

die-BPE • Greifswalder Straße 4 • 10405 Berlin

An die Kandidatin für die regierende
Bürgermeisterin Renate Künast
und den Landesvorstand
von Bündnis 90/ Grüne Berlin
Kommandantenstraße 80
10117 Berlin

In Zusammenarbeit mit:

Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg e.V.

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
werner-fuss@gmx.de
www.psychiatrie-erfahrene.de

Mittwoch, 23. März 2011

Sehr geehrte Frau Künast,
Sehr geehrte Frau Jarasch,
Sehr geehrte Frau Berg,
Sehr geehrte Frau Killat,
Sehr geehrte Frau Wübbena,
Sehr geehrter Herr Fuchs,
Sehr geehrter Herr Urbatsch,

Mit Interesse haben wir Ihr Wahlprogramm für die Abgeordnetenhauswahl gelesen und auf Seite 22 folgenden Satz gefunden:

Das Berliner Gesetz für psychisch Kranke werden wir im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeiten.

Um entscheiden zu können, was mit dieser Aussage gemeint ist, bitten wir Sie, uns verbindlich mitzuteilen, ob Sie damit die Beseitigung sämtlicher Zwangsmaßnahmen, die durch das Berliner PsychKGs zulässig gemacht werden, meinen (falls Sie nicht gleich das ganze Gesetz aufgeben wollen), oder nur die Fortsetzung des Betruges, der bisher in der Denkschrift als Teil des Ratifizierungsgesetzes der Behindertenrechtskonvention von allen Parteien im Bundestag festgeschrieben wurde, Zitat aus dieser zum Artikel 14 der BRK:

Nach Absatz 1 B u c h s t a b e b gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird und dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt. Diese Vorschrift bezieht sich auf Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 Zivilpakt. Absatz 1 Buchstabe b stellt dabei ausdrücklich fest, dass eine Freiheitsentziehung **allein** [*Betonung hinzugefügt*] aufgrund des Vorliegens einer Behinderung in keinem Fall gerechtfertigt ist. Sowohl aus Absatz 1 Buchstabe b als auch aus Absatz 2 ergibt sich, dass eine Freiheitsentziehung auch bei behinderten Menschen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Voraussetzung ist allerdings, dass zur Behinderung besondere Umstände hinzutreten müssen, die die Entziehung der Freiheit erforderlich machen. Das ist etwa der Fall, wenn nur mittels der Freiheitsentziehung eine Selbst- oder Fremdgefährdung vermieden werden kann. Sofern also

zusätzliche Umstände vorliegen, die eine Freiheitsentziehung rechtfertigen, kann diese auch dann zulässig sein, wenn die die Freiheitsentziehung begründenden Umstände mit einer Behinderung zusammenhängen. Diesen Vorgaben entspricht die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterbringung einer betreuten Person nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) setzt voraus, dass entweder eine erhebliche Selbstgefährdung besteht oder die Unterbringung aus medizinischen Gründen notwendig ist und die betreute Person dies nicht erkennen kann. Für eine Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) ist erforderlich, dass von der betroffenen Person erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. **Entsprechende Voraussetzungen bestehen für die Unterbringung aufgrund derjenigen Landesgesetze, die Schutz und Hilfe für psychisch kranke Menschen regeln.** [*Betonung hinzugefügt*]

Ihnen ist das Gutachten von Kaleck, Scharmer und Hilbrans vom Frühjahr 2008 bekannt, wie es weiterhin auch im Internet veröffentlicht ist: www.die-bpe.de/stellungnahme.

Wir haben es mit Unterstützung von dem Abgeordneten Dirk Behrendt im Abgeordnetenhaus vorgestellt und zur Diskussion gestellt.

In einem Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen "zur Verbesserung der Sensibilisierung und dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention" hat sich das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte am 26.1.2009 nochmals unmissverständlich insbesondere auch zu dem Betrug in dieser Denkschrift geäußert. Den Bericht gibt es Original in Englisch im Internet:

www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/10session/A.HRC.10.48.pdf

Definitiv wird im Abschnitt „5. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person*“ klar gestellt:

- **48.** Eine besondere Herausforderung im Rahmen der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Menschen mit Behinderungen ist die Gesetzgebung und die Praxis im Bezug auf die Gesundheitsversorgung und insbesondere zur Unterbringung ohne die informierte Zustimmung der betroffenen Person (oft auch als unfreiwillige oder erzwungene Unterbringung bezeichnet). Bevor die Konvention in Kraft getreten ist, war die Existenz einer geistigen oder psychischen Behinderung im Rahmen internationaler Menschenrechte ein rechtmäßiger Grund für die Entziehung der Freiheit und Einsperrung.⁴² Das Übereinkommen wendet sich radikal von diesem Ansatz dadurch ab, dass jeder Freiheitsentzug auf der Grundlage der Existenz einer Behinderung, einschließlich einer psychischen oder geistigen Behinderung, als diskriminierend verboten ist. In Artikel 14 Absatz 1 (b) des Übereinkommens heißt es unmissverständlich, dass "das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsberaubung rechtfertigt". Während der Ausarbeitung des Übereinkommens wurden die Vorschläge verworfen, die das Verbot der Inhaftierung auf die Fälle von "nur" Behinderung begrenzen wollten⁴³ [*Anmerkung: Genau diese verworfenen Vorschläge wurden als der Vorwand für den Betrug genommen, um 2008 die Behindertenrechtskonvention negierend zu ratifizieren*]. Dies hat zur Folge, dass rechtswidrige Einsperrung auch die Situationen umfasst, in denen der Entzug der Freiheit mit einer Kombination von einer psychischen oder geistigen Behinderung und andere Elemente wie Gefährlichkeit oder der Betreuung und Behandlung begründet wird. Da diese Maßnahmen teilweise durch die Behinderung einer Person gerechtfertigt werden, sind sie diskriminierend und verletzen das Verbot eine Freiheitsentziehung aufgrund von Behinderung und das Recht auf Freiheit auf gleicher Grundlage mit anderen nach Artikel 14.
- **49.** Gesetzgebung, die zur Unterbringung von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung ohne ihre freie und informierte Zustimmung ermächtigt, muss abgeschafft werden. Das muss sowohl die Abschaffung der Gesetzgebung umfassen, die die Unterbringung von

Personen mit Behinderung ohne deren freie und informierte Zustimmung legalisiert, als auch die Abschaffung von Gesetzen, die die Schutzhaft von Menschen mit Behinderung in Fällen wie der Wahrscheinlichkeit, eine Gefahr für sich selbst oder für andere zu sein und in allen Fällen, in denen die Fürsorge, die Behandlung oder die öffentliche Sicherheit mit einer vermuteten oder diagnostizierten psychischen Krankheit verbunden wird, legalisieren....

⁴² Siehe als Verweis die „Grundsätze für den Schutz von Personen mit psychischen Erkrankungen und der Verbesserung der psychischen Gesundheit“, A/RES/46/119, im Internet unter: <http://www.un.org/documents/ga/res/46/a46r119.htm> .

⁴³ Im Laufe der dritten Sitzung des Ad-hoc-Ausschuss über eine umfassende und integrative Internationale Behindertenrechtskonvention zum Schutz und der Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen wurden Vorschläge gemacht, das Wort "alleine" in den Entwurf des damals als Artikel 10 Absatz 1 (b) bezeichneten Artikels einzufügen, der dann gelautet hätte: "Jede Freiheitsberaubung darf nur im Einklang mit dem Gesetz erfolgen und sie darf in keinem Fall alleine auf Behinderung beruhen."

Wir legen diesem Schreiben eine Antwort des Gesundheitssenats bei.

Aus der Weigerung, uns seinen Entwurf einer PsychKG Novellierung zukommen zu lassen, entnehmen wir, dass die Verwaltung wie die Partei *Die Linke* an dem Betrug mit der BRK festhalten wollen.

Falls Sie nachlesen wollen, was früher von der Alternative Liste schon zur Psychiatrie gesagt wurde, verweisen wir gerne auf 1981, als diese ihr Anti-Psychiatrie Programm veröffentlichte: www.antipsychiatrie.de/io_01/antipsy_programm.htm

Für die parteiinterne Beratung legen wir Ihnen sowohl Dirk Behrendt wie Heidi Kosche ans Herz, die beide mit der Frage vertraut sind.

Wir bitten um eine zeitnahe Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Alice Halmi

Uwe Pankow

René Talbot

Andrzej Skulski

(für die beiden Vorstände von LPE B-B und die-BPE)

Kopie zur direkten Information an Dirk Behrendt und Heidi Kosche

Anlage: Kopie der Senatsverwaltung Gesundheit ... vom 10.3.2011